

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Tod eines Polizeibeamten im Zuge einer Spezialausbildung – Wie ist es um die Aufklärung der Hintergründe bestellt?

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vor mehr als einem Jahr kam es zum tragischen Tod eines 24-jährigen Polizeibeamten aus Hamburg, der Teilnehmer eines vom 11. Oktober bis 5. November 2021 stattfindenden Lehrgangs im Rahmen der „Basisausbildung für eine Verwendung bei den Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten des Nordverbundes“ beim Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern am Standort Waldeck war. In den frühen Morgenstunden des 13. Oktober 2021 kollabierte der junge Polizeibeamte während einer Nachtübung in Bad Sülze und verstarb kurze Zeit später.

Die Staatsanwaltschaft Stralsund leitete daraufhin ein Todesermittlungsverfahren ein, das sie am 2. Mai 2022 mit dem Hinweis, Fremdverschulden am Tod des Polizeibeamten sei nicht erkennbar, nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) einstellte.

Die Eltern des Verstorbenen legten im Mai 2022 fristgerecht Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ein, da sie erhebliche, in einem Strafverfahren zu klärende Verdachtsmomente für ein Fremdverschulden am Tod ihres Sohnes sehen. Bis zum heutigen Tag ist das Beschwerdeverfahren noch immer nicht abgeschlossen und die Eltern müssen weiter mit der Ungewissheit über die genauen Umstände, die zum viel zu frühen Tod ihres Sohnes führten, leben.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Tod des 24-jährigen Polizeibeamten im Rahmen des Lehrgangs beim Landesbereitschaftspolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern am Standort Waldeck vor?

Der verstorbene Polizeibeamte aus Hamburg nahm im Oktober 2021 am Basislehrgang des Landesbereitschaftspolizeiambtes Mecklenburg-Vorpommern für eine Verwendung bei den Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten (BFE) des Nordverbundes in der Recknitztal-Kaserne Bad Sülze teil. Im Rahmen einer Nachtübung, zu der ein Lauf in voller Körperschutzausrüstung über mehrere Kilometer mit mehreren Zwischenstationen mit sportlichen Übungen in den frühen Morgenstunden des 13. Oktober 2021 gehörte, brach er nach der Beendigung eines Laufes gegen 03:00 Uhr körperlich zusammen, erholte sich dann kurzzeitig wieder, bevor er einige Zeit später im Kasernengebäude wiederum zusammenbrach. Um 03:45 Uhr rief ein Lehrgangsteilnehmer den Notruf. Der Rettungswagen traf um 03:54 Uhr ein, der Notarzt kurze Zeit später. Um 05:04 Uhr stellte der Notarzt den Tod des Verstorbenen fest.

Bereits im Verlauf der vorangegangenen Übung hatte der später Verstorbene mitunter erkennbar Probleme beim Laufen, konnte eine Zwischenübung nicht absolvieren und musste wiederholt von anderen Teilnehmern mit dem zu Übungszwecken mitgeführten Tragetuch getragen werden. Während der Übung atmete der Verstorbene zeitweise hörbar angestrengt, erholte sich während des Tragens aber immer wieder leicht. Er war bei Bewusstsein, unterhielt sich mit seinen Kollegen und leuchtete ihnen mit einer Taschenlampe den Weg. Befragt, ob er weiterlaufen könne, bejahte der später Verstorbene dies stets und setzte den Lauf fort.

Im Ergebnis der Obduktionsbefunde und der ergänzenden Untersuchungen könne, so die rechtsmedizinischen Gutachter, die Ursache für den Tod des Verstorbenen nur im Zusammenhang mit der körperlichen Belastung durch den Basislehrgang, insbesondere durch die Nachtübung und die körperliche Situation des Betroffenen, diskutiert werden. Bei Ausschluss anderer Ursachen komme im konkreten Fall als Todesursache ein funktionelles Organversagen in Betracht.

2. Welche Maßnahmen wurden nach dem Tod des Polizeibeamten jeweils von welcher Stelle eingeleitet?
3. Welche Maßnahmen wurden seitens der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Durchführung des Todesermittlungsverfahrens mit jeweils welchem Ergebnis ergriffen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Kriminaldauerdienst Stralsund kam am 13. Oktober 2021 in der Zeit von 05:30 Uhr bis 11:15 Uhr zum Einsatz und leitete aufgrund des unnatürlichen Todesfalles ein Todesermittlungsverfahren gemäß § 159 StPO ein. Ermittlungsbeamte begaben sich zum Ereignisort und führten mit dem anwesenden Notarzt die Leichenschau durch. Nach Einleitung des Todesermittlungsverfahrens befragten die Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei am 13. Oktober 2021 mehrere während der Nachtübung anwesende Polizeibeamte, sowohl Lehrgangsteilnehmer als auch Ausbilder, zum Sachverhalt und stellten einen Datenträger sicher, auf dem während der Nachtübung gefertigte Videoaufnahmen gespeichert sind.

Außerdem wurden zu späteren Zeitpunkten der behandelnde Notarzt, dessen Fahrer und die anwesenden Rettungssanitäter zum Einsatz befragt.

Das Todesermittlungsverfahren wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft Stralsund geleitet und auf polizeilicher Seite vom Fachkommissariat 1 der Kriminalpolizeiinspektion Anklam bearbeitet.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Stralsund vom 13. Oktober 2021 ordnete das Amtsgericht Stralsund am 15. Oktober 2021 die Leichenöffnung an. Der Verstorbene wurde am 19. Oktober 2021 im Institut für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald obduziert. Auf Anregung des Instituts für Rechtsmedizin vom 16. November 2021 ordnete die Staatsanwaltschaft am 30. November 2021 zusätzliche rechtsmedizinische Untersuchungen an.

Die Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei zogen ferner Lehrgangsunterlagen des Landesbereitschaftspolizeiamtes bei. Die vorhandenen Videosequenzen der Nachtübung sowie die Protokolle des Rettungsdiensteinsatzes wurden ausgewertet.

Die rechtsmedizinischen Gutachter des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Greifswald erstatteten mit Schreiben vom 31. März 2022 den Leichenöffnungsbericht einschließlich des vorläufigen Sektionsgutachtens.

Die Staatsanwaltschaft hat das Todesermittlungsverfahren mangels Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Fremdverschuldens mit Verfügung vom 2. Mai 2022 eingestellt.

4. Ist es richtig, dass gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 2. Mai 2022 Beschwerde eingelegt wurde?
 - a) Falls ja, wann ist diese eingegangen?
 - b) Falls ja, ist diese zwischenzeitlich an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet worden?
 - c) Falls sie nicht weitergeleitet worden ist, weshalb nicht und wann soll das geschehen?

Die Fragen 4, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der von den Eltern des Verstorbenen beauftragte Rechtsanwalt hat mit am 16. Mai 2022 bei der Staatsanwaltschaft eingegangenem Schreiben vom 13. Mai 2022 Beschwerde eingelegt, welche er mit Schreiben vom 20. Juni 2022 begründete. Nach gewährter Akteneinsicht ergänzte der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 14. Juli 2022 die Beschwerdebegründung. Die Staatsanwaltschaft legte dem Rechtsanwalt mit am 31. August 2022 abgesandtem Schreiben die Gründe für die Einstellung des Todesermittlungsverfahrens dar und bat um Mitteilung, ob die Beschwerde aufrechterhalten werde. Nachdem der Rechtsanwalt der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 14. September 2022 mitgeteilt hatte, die Beschwerde nicht zurückzunehmen, legte der Leitende Oberstaatsanwalt in Stralsund die Vorgänge der Generalstaatsanwältin mit Bericht vom 27. September 2022 vor. Die Generalstaatsanwältin ist derzeit mit der Fertigung der das Beschwerdeverfahren abschließenden Entscheidung befasst.

5. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass die Eltern als Beschwerdeführer seit sieben Monaten auf den Abschluss des Beschwerdeverfahrens warten müssen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Vor dem Hintergrund des dort geschilderten Verfahrensablaufs sind derzeit keine Maßnahmen von Seiten der Landesregierung angezeigt.